

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Referenz-Nummer: ino\_0024  
Ausgabedatum: 30.03.2022 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Felgenreiniger PowerGel  
UFI : UNPV-10QA-8004-DS5Y  
Produktcode : 1001

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungsmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Inovatec Reinigungsprodukte, Regina Zülch  
Arnsbacher Str. 14  
34582 Borken - Deutschland  
T +49 5682 730 320  
[info@inovatec-autopflege.de](mailto:info@inovatec-autopflege.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 5682 730320 Mo – Fr (9:00 – 16:30)

| Land        | Organisation/Firma  | Anschrift  | Notrufnummer       | Anmerkung |
|-------------|---|--|--------------------|-----------|
| Deutschland | Informationszentrale gegen Vergiftungen<br>Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn | Gebäude 30, ELKI (Eltern-Kind-Zentrum)<br>Venusberg-Campus 1<br>53127 Bonn | +49 (0) 228 19 240 |           |
| Österreich  | Vergiftungsinformationszentrale   | Stubenring 6<br>1010 Wien  | +43 1 406 43 43    |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Signalwort (CLP)             | : Achtung   |
| Gefahrenhinweise (CLP)       | : H315 - Verursacht Hautreizungen.<br>H319 - Verursacht schwere Augenreizung.   |
| Sicherheitshinweise (CLP)    | : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.<br>P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.<br>P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.<br>P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.<br>P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br>P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Kindergesicherter Verschluss | : Nicht anwendbar   |
| Tastbarer Gefahrenhinweis    | : Nicht anwendbar   |

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen : Tensidhaltige, wässrige Lösung

| Name   | Produktidentifikator  | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|---------|--|
| Zitronensäure (Monohydrat)   | (CAS-Nr.) 5949-29-1<br>(EG-Nr.) 201-069-1<br>(REACH-Nr) 01-2119457026-42                                | 1 – 3   | Eye Irrit. 2, H319                                   |
| Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT) | (CAS-Nr.) 1310-73-2<br>(EG-Nr.) 215-185-5<br>(EG Index-Nr.) 011-002-00-6<br>(REACH-Nr) 01-2119457892-27 | 0,5 – 2 | Skin Corr. 1A, H314                                  |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name                                    | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  |
|---|---|---|
| Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge | (CAS-Nr.) 1310-73-2<br>(EG-Nr.) 215-185-5<br>(EG Index-Nr.) 011-002-00-6<br>(REACH-Nr) 01-2119457892-27 | ( 0,5 ≤ C < 2 ) Skin Irrit. 2, H315<br>( 0,5 ≤ C < 2 ) Eye Irrit. 2, H319<br>( 2 ≤ C < 5 ) Skin Corr. 1B, H314<br>( 5 ≤ C ≤ 100 ) Skin Corr. 1A, H314 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|  |   |
|--|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen    | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)    |  |
|--|--|
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz |  |
| Lokale Bezeichnung                                     | Natriumhydroxid (Ätznatron)            |
| MAK (OEL TWA)  | 2 mg/m <sup>3</sup> (E)                |
| MAK (OEL STEL)   | 4 mg/m <sup>3</sup> (E, 8x 5(Mow) min) |
| Rechtlicher Bezug                                      | BGBl. II Nr. 156/2021                  |

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

|                     |
|---------------------|
| <b>Augenschutz:</b> |
| Sicherheitsbrille   |

##### 8.2.2.2. Hautschutz

|  |
|--|
| <b>Haut- und Körperschutz:</b>                 |
| Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen |
| <b>Handschutz:</b>                             |
| Schutzhandschuhe                               |

##### 8.2.2.3. Atemschutz

|  |
|--|
| <b>Atemschutz:</b>   |
| Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen |

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                                     |
| Farbe   | : Rot.  |
| Geruch  | : Fruchtig.                                   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                             |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Siedepunkt  | : $\approx 100\text{ °C}$                     |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar                             |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                        |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar                             |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                             |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                             |
| Flammpunkt  | : $> 80\text{ °C}$                            |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                             |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                             |
| pH-Wert   | : 11  |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                             |
| Löslichkeit                                       | : vollkommen mischbar.                        |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar                             |
| Dichte  | : $\approx 1\text{ g/cm}^3$                   |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelgröße                                     | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelform                                      | : Nicht anwendbar                             |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt :  $\approx 1\%$

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1) |   |
|--|---|
| LD50 oral                              | 11700 mg/kg Körpergewicht   |
| LD50 Dermal Ratte                      | > 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity) |
| LD50 dermal                            | > 2000 mg/kg Körpergewicht  |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.  
pH-Wert: 11  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: 11  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

| Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1) |                                      |
|--|--------------------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)           | 8000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat |
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)           | 4000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat |

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

| Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2) |  |
|---|--|
| LC50 - Fisch [1]                                    | > 35 mg/l  |
| EC50 - Krebstiere [1]                               | 40,4 mg/l Test organisms (species): Ceriodaphnia sp. |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1]                  | > 33 mg/l waterflea                                  |

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1) |                   |
|--|-------------------|
| LC50 - Fisch [1]                       | > 100 mg/l        |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1]     | 85 mg/l waterflea |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2) |       |
|---|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)   | -3,88 |

| Zitronensäure (Monohydrat) (5949-29-1)            |       |
|---|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -1,72 |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Felgenreiniger PowerGel   |  |
|---|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR   | IMDG            | IATA            |
|---|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |



# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : ≈ 1 %

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nationale Vorschriften : Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).  
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B

Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13,  
LGK 10-13

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt



# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme:

|         |   |
|---------|---|
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BCF     | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert  |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN      | Europäische Norm  |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| OEL     | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| PBT     | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration   |
| RID     | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt   |
| STP     | Kläranlage  |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)   |
| TLM     | Median Toleranzgrenze   |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen   |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt   |
| vPvB    | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar   |
| ED      | Endokrinschädliche Eigenschaften  |

# Felgenreiniger PowerGel

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| H314   | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.   |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| Skin Corr. 1A                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A        |
| Skin Corr. 1B                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |
| Skin Irrit. 2                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                           |

Die Einstufung entspricht : ATP 12  
SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.